

- **Abschied von J. Müller-Rörig**
- **Die Nachfolge**
- **KODA Vermittlungsausschuss**
- **Geltung der AVO**
- **BEO 7**
- **KODA Ordnung**
- **Entgeltgruppen 16a und 16b**
- **deklaratorische Ergänzung § 32 AVO**
- **Zulagenregelung Lehrkräfte**
- **Dienstlich genutztes Fahrrad**

Abschied von J. Müller-Rörig

Abschied nach fast 30 Jahren

Beinahe 30 Jahre hat Johannes Müller-Rörig in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) gewirkt. Zum 1. März tritt er in den Ruhestand und damit endet auch seine Zugehörigkeit zu dieser Kommission, für die er zudem seit 2011 als Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender tätig war.

„Mahnend, ausgleichend, mit Blick für Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ – so beschreibt Bischof Dr. Georg Bätzing das Wirken von Müller-Rörig. „Sie haben in den vielen Jahren Ihres Wirkens das Arbeitsvertragsrecht im Bistum Limburg entscheidend mitgeprägt. Für Ihren klaren Blick, insbesondere für Ihr Wirken orientiert an der Sozialverkündigung der Kirche zum Wohle der Dienstgemeinschaft und der Beschäftigten im Bistum Limburg sage ich Ihnen Dank“, sagte Bätzing.

Die Nachfolge

Einen Tag vor der KODA Sitzung, am 25.02.2021 hat die Haupt-MAV/DiAG gem. § 8 Abs. 3 KODA-O Patric Feick mit Wirkung zum 01.03.2021 in die KODA gewählt. Auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite wählte die KODA Martin Grether zum Vorsitzenden.

KODA Vermittlungsausschuss

Gelingt die konsensorientierte Beschlussfassung der KODA in einer Beratung nicht, so ist in der KODA Ordnung ein Vermittlungsverfahren vorgesehen. Beide Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses sind zu Beginn der Amtszeit durch die KODA zu wählen. Einstimmig wählte die KODA die bisherigen Vorsitzenden, Frau Kreis und Herrn Dahl erneut. Die Beisitzenden der beiden Seiten werden durch die jeweilige Seite gewählt. Auf der Dienstgeberseite bleibt es bei der Besetzung, auf Arbeitnehmerseite wechselt das neue KODA Mitglied vom externen Beisitzer zur Stellvertretung als KODA Beisitzer; extern wurde als Beisitzer Daniel

Best und als Stellvertreterin Andrea Kraft gewählt.

Geltung der AVO

Vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) ist der Streit über die vollumfängliche Geltung der AVO für einen Rechtsträger, der die Grundordnung (GO) in seinem Statut gem. Art. 2 Abs. 2 GO verbindlich übernommen hat, anhängig. Die KODA hatte gem. § 3 Abs. 4 KODA – Ordnung Klage erhoben.

Die Grundordnung gilt für eine Vielzahl von Rechtsträgern, die der bischöflichen Jurisdiktion (Gesetzgebungsgewalt) unterfallen gem. Art. 2 Abs. 1 GO. Kirchliche Rechtsträger, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt nicht unterfallen, sind verpflichtet die GO in ihre Statut verbindlich zu übernehmen.

„Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GO)

Der Anregung zu einem Vergleich konnte die KODA nach Rechtslage nicht zustimmen; sie hat einstimmig beschlossen, dass das ursprüngliche Klageziel die Feststellung, dass kirchliche Rechtsträger, die die GO verbindlich übernommen haben, der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs im Arbeitsvertragsrecht unterfallen, weiter verfolgt wird.

Besondere Entgeltordnung Praktikum

Die Besondere Entgeltordnung 7 für Praktikantinnen und Praktikanten lag als Ergebnis einer Arbeitsgruppe der KODA vor und wird in Einzelfragen erneut von der Arbeitsgruppe bearbeitet für die kommende Sitzung im Juni. Der Antrag wurde einvernehmlich vertagt.

Änderung § 14 KODA-O

Der Beschluss sieht eine Empfehlung an den Herrn Bischof zur Änderung der KODA-O vor durch den Arbeitgebern die gewählte KODA Mitglieder beschäftigen, ein Ausgleich für hierdurch entstehende Kosten ermöglicht wird. Der Antrag wurde einvernehmlich vertagt.

Entgeltgruppen 16 a und 16b

Einstimmig wurde die Einführung der Entgeltgruppen 16a und 16b beschlossen. Der Beschluss ist notwendig da zukünftig keine Verbeamtungen im Bistum Limburg mehr vorgenommen werden. Die Zuordnung zur Entgeltordnung der AVO ist systematisch geboten.

Deklaratorische Ergänzung § 32 AVO

Als Lesehilfe für Anwender der AVO wurde neben den im § 32 erwähnten Zusatzversorgungskassen VBL ergänzend aufgenommen. Die Ergänzung ist lediglich deklaratorisch, da in § 17 AVO diese Regelung bereits als Bestimmung für beschäftigte Lehrkräfte enthalten ist. Weiterhin leiten sich alle besonderen Regelungen für Anwender im Schulbereich aus § 17 AVO her.

Zulagenregelung in § 17 AVO

Ebenfalls aus dem Wegfall zukünftiger Verbeamtungen ergibt sich die Zulagenregelung in § 17 AVO. Die dort bereits enthaltene Zulage für verbeamtungsfähige Lehrkräfte bleibt erhalten und wird durch eine weitere Zulage ergänzt. Für angestellte Lehrkräfte bei der Schulgesellschaft kann eine Zulage gewährt werden, wenn diese ein konkretes Angebot für eine Beamtenstelle in Rheinland-Pfalz oder Hessen an einer staatlichen Schule vorlegen. Als Zulage wird der Arbeitnehmeranteil zur Kranken- und Rentenversicherung vom AG übernommen. Ein weiterer Schritt könnte in einer Gruppenkrankenversicherung liegen. Dieser Ansatz ist für alle Beschäftigten im Geltungsbereich der AVO interessant und wird nach gesonderter Antragstellung in der KODA weiter verfolgt.

Dienstlich genutztes Fahrrad

Damit Leasing von Fahrrädern möglich wird und die Beschäftigten in den Nutzen eines Leasingrahmenvertrages durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Entgeltumwandlung kommen, hatte die KODA hierzu beschlossen. Die konkrete Umsetzung des geltenden Rechts ergibt sich aus AVO Anlage 36. Der arbeitgeberseitig gestellt Antrag auf Änderung, intendierte verwaltungstechnische Anpassungen. Der Antrag wurde vertagt; die offenen Fragestellungen werden bis zur kommenden Sitzung vorbereitend erörtert.

Hinweis: Kenntnisse zur AVO Limburg vermitteln Seminare im Heinrich Pesch Hauses in Ludwigshafen. Nähere Hinweise unter: Heinrich-Pesch-Haus.de

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard
Pfarrbüro St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06442 95353 -26
r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marienraud
Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788
marienraud@t-online.de

Feick, Patric
Salzgasse 11
57627 Hachenburg

Tel: 02662 9435118
p.feick@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin
- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4,
65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 715
m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo
Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431– 295 712
u.koser@bistum-limburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR
V B 1
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Z-KODA: Zentral– KODA („KODA“ auf Bundesebene)
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.